

hungsziels werde das subjektive Erziehungsrecht verwirklicht.

Das Gesetz fordere, daß die Eltern ihre individuellen Entscheidungen und Festlegungen zur Gestaltung ihres Ehe- und Familienlebens verantwortungsbewußt vornehmen; für die Rechtsverwirklichung sei deshalb von der Individualisierung der Normen und der in ihnen enthaltenen subjektiven Rechte auszugehen. Mit der Individualisierung werde das Problem aufgeworfen, innerhalb welcher Grenzen sich die Gestaltung der Familienverhältnisse vollziehen könne. Nicht jede Nichtverwirklichung des Erziehungsrechts beinhalte zugleich die Gefährdung des Kindes. Die Gefährdung hingegen sei immer Ergebnis nicht vollzogener Rechtsverwirklichung. Der Prozeß der Individualisierung hänge wesentlich mit den gefühlsmäßigen Grundlagen der Partnerbeziehungen zusammen. Die Spezifik der auf gefühlsmäßigen Grundlagen beruhenden Erziehungsrechte und -pflichten der Eltern und ihre gegenseitige Bedingtheit und Wechselwirkung bei der Rechtsverwirklichung bedürfe für die Zukunft bei der Erforschung der Wirksamkeit des Familienrechts eingehender Untersuchung.

Prof. Dr. Weber (Riga) widmete sich dem Erziehungsrecht im Falle des Getrenntlebens der Eltern. Er ging vom subjektiven Recht des Kindes auf Erziehung aus und stellte dem die subjektive Pflicht der Eltern zur Erziehung gegenüber. Anhand von Untersuchungen stellte er Probleme dar, die mit der Verwirklichung des elterlichen Erziehungsrechts bei Getrenntleben verbunden sind. Er hob die Notwendigkeit hervor, eine umfassende Vorbereitung der Jugend auf Ehe und Familie zu gewährleisten. Die Rechtserziehung müsse damit verbunden auch auf die Wahrnehmung der subjektiven Pflicht zur Erziehung bei Getrenntlebenden gerichtet sein. Er verneinte die Möglichkeit, mit administrativen Mitteln das Zusammenwirken getrennt lebender Eltern zu bewirken.

Auf die bessere Ausschöpfung der Möglichkeiten der Rechtserziehung für die Förderung von Ehe und Familie orientierte auch Frau Dr. Jersowa (Moskau), die Fragen des elterlichen Erziehungsrechts bei Auflösung der Ehe behandelte. Sie bekräftigte die Forderung, die erzieherische Einflußnahme durch eine umfassendere Erforschung der Zerrüttigungsursachen zu vervollkommen.

Die sowjetischen Wissenschaftler informierten im weiteren darüber, daß mit dem Schuljahr 1983/84 der Unterricht des Faches Hygiene und Sexualkunde ab Klasse 8 — vorerst als Experiment — durch einen Kurs „Ethik und Psychologie des Familienlebens“ ergänzt wird.

Die Konferenz unterstrich die Notwendigkeit des Austausches von Erfahrungen und der Diskussion aktueller familienrechtlicher Fragen. Die Teilnehmer hoben insbesondere auch die Nützlichkeit gegenseitiger Informationen über Forschungsvorhaben und -ergebnisse über Ländergrenzen hinweg hervor. Die Einbeziehung allgemein theoretischer Fragen, wie z. B. zur Familienrechtstheorie, zur Rechtsverwirklichung, einschließlich der Rechtsanwendung, zur Gesetzlichkeit und Gesetzgebung auf dem Gebiet des Familienrechts wurde als eine wichtige Methode der wissenschaftlichen Beratung konkreter Problemkreise gekennzeichnet.

Mit einem die Konferenzergebnisse würdigenden Schlußwort beendete der Rektor der Karls-Universität Prag, Prof. Dr. Ceska, die Konferenz.⁵

² Im Unterschied zu dem von der Familienrechtswissenschaft geprägten Begriff „Individualisierung“ (vgl. Lehrbuch Familienrecht, Berlin 1981, S. 67 f.) wird von der Rechtslehre der Terminus „Konkretisierung“ verwendet. (Vgl. K.-A. Mollnau u. a., Objektive Gesetze — Recht — Handeln, Berlin 1979, S. 141 ff., sowie R. Svensson, Konkretisierung von Rechtsnormen, Berlin 1982, S. 12 ff., insbes. S. 17 ff.)

Rechtsprechung

Arbeitsrecht

§§ 80 Abs. 1, 253, 254 AGB.

Ein Werkträger verletzt die sozialistische Arbeitsdisziplin auch dann, wenn er außerhalb der Arbeitszeit und des Arbeitsorts ein Verhalten zeigt, das gegen die ordentliche Erfüllung von Arbeitspflichten durch andere Werkträger seines Betriebes gerichtet ist und negative Auswirkungen auf die Erfüllung der Aufgaben des Betriebes und die kameradschaftliche Zusammenarbeit hat. Der zuständige Disziplinarbefugte ist berechtigt, hierauf mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens und einer angemessenen Disziplinarentscheidung zu reagieren.

OG, Urteil vom 28. Oktober 1983 - O AK 33/83.

Der Kläger ist beim Verklagten als Krankenpfleger beschäftigt. Weil er an einem für ihn arbeitsfreien Tag eine Station aufsuchte und dort die Stationschwester ohrfeigte und beschimpfte, wurde ihm im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens ein strenger Verweis ausgesprochen.

Der Kläger hat bei der Konfliktkommission Einspruch gegen die Disziplinarmaßnahme eingelegt, weil sein Verhalten keine Verletzung von Arbeitspflichten sei. Die Konfliktkommission wies den Einspruch des Klägers ab; auch seine Klage beim Kreisgericht hatte keinen Erfolg.

Auf die Berufung des Klägers hob das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts, den Beschluß der Konfliktkommission und den strengen Verweis auf. Es verneinte eine Arbeitspflichtverletzung des Klägers, weil er dienstfrei gehabt habe und deshalb an diesem Tag keine Arbeitspflichten zu erfüllen hatte.

Gegen das Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Der von Anfang an unstrittige Sachverhalt ist durch das Bezirksgericht unzutreffend rechtlich gewürdigt worden. Seine Auffassung, die Handlung des Klägers habe keine Beziehung zu seinem Arbeitsrechtsverhältnis, weil sie an einem für ihn dienstfreien Tag begangen wurde, widerspricht grundsätzlichen Anforderungen an das Handeln und Verhalten der Werkträger eines Betriebes im Verhältnis zueinander und innerhalb des Arbeitskollektivs (§80 Abs. 1 i. V. m. § 2

Abs. 5 AGB). Als Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin werden auch bestimmte Pflichtverletzungen außerhalb der Arbeitszeit und — was hier aber nicht bedeutsam ist — des Arbeitsorts erfaßt. Das bezieht sich vor allem auf Verhaltensweisen, die gegen die ordentliche Erfüllung von Arbeitspflichten durch andere Werkträger gerichtet sind und negative Auswirkungen auf die Erfüllung der Aufgaben des Betriebes und die kameradschaftliche Zusammenarbeit im Betrieb haben. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Kläger hat im Verlaufe des Verfahrens als Motiv für sein Handeln angegeben: Seine Freundin arbeite als Krankenschwester auf dieser Station. Durch sie sei er davon informiert worden, welche Auffassungen die Stationschwester im Rahmen einer Prämiendiskussion geäußert und welche Entscheidungen sie in diesem Zusammenhang getroffen habe. Darüber sei er sehr erregt gewesen.

Damit steht fest, daß nicht nur persönliche Motive und Beziehungen für das Handeln des Klägers bestimmend waren, sondern daß vor allem die arbeitsrechtliche Stellung und Verantwortung der Stationschwester angegriffen wurde. Dabei ist für die Beurteilung seines Handelns als Arbeitspflichtverletzung unerheblich, daß er nicht in diesem Kollektiv arbeitet und Äußerungen der Stationschwester und ihre Entscheidungen nicht ihn persönlich betrafen.

Daß der Kläger an dem bewußten Tag dienstfrei hatte, löst ebenfalls den Zusammenhang seines Handelns mit dem Arbeitsrechtsverhältnis nicht. Er nahm unmittelbar Einfluß auf den Arbeitsprozeß und die Beziehungen in einem Arbeitskollektiv seines Betriebes. Deshalb hat, entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts, der Disziplinarbefugte berechtigt auf das Handeln des Klägers reagiert.

§§ 126, 261, 268 Abs. 1 Buchst. a AGB; §§ 356, 351 ZGB.

Der Rückforderungsanspruch des Betriebes wegen eines einem Werkträger im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall gewährten Schadenersatzes gemäß § 268 Abs. 1 Buchst. a AGB, für den der Rechtsgrund fehlt, richtet sich nicht nach zivilrechtlichen, sondern nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen (analoge Anwendung des § 126 AGB).

OG, Urteil vom 16. September 1983 — OAK 21/83.